

Anl. 7 MVO

MVO - Massage-Verordnung – Zugangsvoraussetzungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Ausbildungsprofil für andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
1. Einführung, Schulmedizinische Grundlagen	130
Anatomie, Physiologie und Allgemeine Pathologie	20
Hygiene	20
Erste Hilfe	
2. Allgemeine Theorie des ganzheitlich in sich geschlossenen Systems	140
3. Anwendungstechniken des ganzheitlich in sich geschlossenen Systems einschließlich der Kontraindikationen bei entsprechenden Anwendungen	260
4. Dokumentation und Ethik	15
5. Recht	10
6. Praktische Übungen der Anwendungstechniken	55

Die gesamte theoretische und praktische Ausbildung umfasst mindestens 650 Ausbildungsstunden während einer Dauer von drei Jahren. Zudem müssen mindestens 150 Anwendungen dokumentiert nachgewiesen werden, davon mindestens 50 unter Supervision.

In Kraft seit 17.01.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at